

Anhang.

Verkehrsmittelungen und Gemeinnütziges.

Öeffentliche Dienst- u. Gebäude und Verkehrsanstalten.

Nach-Amt, Schadowstraße 30.	Landrathsammt des Stadtkreises, Rathhaus Zimm. 33.
Archiv, Königl., Josefinenstraße 8.	Landrathsammt des Landkreises, Kgl., Klosterstr. 23.
Arrest- u. Correctionsanstalt, Königl., Akademiestr. 1.	Landwehr-Bezirks-Commando, Infanterie-Caserne.
Bekleidungsamt des 7. Armee-corps, Bureau: Altestadt 14, vom 1. April 1890 ab Ratingerstraße 2.	Polizei-Amt, Markt 4.
Bergisch-Märkische Bank, Königsplatz 15/16.	Büreau des 1. Polizeibezirks, Stube Nr. 66 im Polizeigebäude.
Betriebs-Amt, Berg-Märkisches, Königsallee 52.	" " 2. " Scheibenstraße 6.
rechtsrheinisches, Friedrichsstr. 28a.	" " 3. " Schadowstr. 91.
Büreau für Umgestaltung der Bahnhofsanlagen, Bifferstraße 14.	" " 4. " Josefstraße 14.
Bürgerchule, Höhere, Fürstenwallstraße 92.	" " 5. " Friedrichsstr. 94.
Erbschaftsteuer-Amt und Stempel-Fiscalat, Kgl., Schadowstraße 72.	" " 6. " Friedensstr. 46.
Feuerwehr-Depot, Akademiestraße 5.	Ober-Post- und Postdirektion und Hauptpost-Amt, Haroldsstraße 13.
Garnisonverwaltung, Kgl., Casernenstraße 36.	Filialen: Ratingerstraße 49, Jakobistrafte 11a,
Gas- und Wasserwerks-Direktion, Louisenstraße 47.	Münsterstraße 59, Rheinischer Bahnhof, Grafenberger-Chaussee 340, Ellerstraße 215, Herzogstraße 16, Hamm 184a.
General-Commission, Königl., Thalstraße 51.	Proviant-Amt, Königl., Neufferstraße 67.
Gewerbegericht, Königl., Königsplatz 40.	Provincial-Feuer-Societät, Friedrichstraße 66/68.
Gymnasium, Königl., Alleestraße 32.	Provincial-Ständehaus, an der Elisabethstraße.
Handelskammer, Königl., Königsplatz 40.	Rathhaus, Markt 1.
Hauptfeueramt, Königl., Dammstraße 1.	Realgymnasium, städtisches, Klosterstraße 7/9.
Hypothekencamt, Königl., Friedensstraße 11.	Regierung, Königl., Mühlenstraße 34.
Jägerhof, Königl. Schloß, Jakobistrafte 2.	Reichsbank, Kaiserl., Alleestraße 9.
Zustizgebäude, Königl., Königsplatz 40.	Schlachthalle, städt., Brüderstraße.
Katasteramt, Amt I, Königl., Kurfürstenstraße 20.	Stadttheater, städt., Alleestraße 16a.
" II, " 38.	Telegraphen-Amt, Königsallee 29.
Kunstakademie, Königl., am Sicherheitshafen.	Tonhalle, städt., Schadowstraße 91.
Kunst- und Gewerbe-Museum, Burgplatz 2.	Sternwarte, städt., Martinstraße 101.
Kunst- und Gewerbe-Schule, Burgplatz 2.	Steuerkasse, Königl., I, Poststraße 8.
Lagerhaus, städtisches, Rheinwerft a. d. Stadt Nr. 4.	" " II, Charlottenstraße 59.
Landesbibliothek, Königl., Burgplatz 2.	" " III, Sternstr. 46.

Bade- und Schwimmanstalten.

Stadt. Badeanstalt, Grünstraße 10.	Bierwirthschaft Fehr, Benratherstraße 7.
Badeanstalt von Gummeröbach, Grafenbergerstr. 25.	Hotel Rieks, Wee., Breitestraße 15.
Friedrichsbad, Goldsteinstraße 1.	Stadt. Schwimmanstalt unterhalb des Hafens.
Hotel Frauenfelder, Friedrichstraße 21.	Schwimm- und Badeanstalt, je eine für Damen und Herren am sogenannten Hafentopfe.
Hotel Bramhoff (Rheinischer Hof), Friedrichstraße 13/15.	

Verzeichniß der Feuermeldestellen.

Feuerwehr-Depot: Akademiestraße 5.

- | | |
|-------------------------------------------------|------------------------------------------------|
| 1. Polizeiamt, Marktplatz 4. | 9. Schule, Blücherstraße. |
| 2. Früheres Montirungsdepot, Ratingerstraße. | 10. Städtisches Theater, Alleestraße 17. |
| 3. Ratingerthor, Alleestraße 1. | 11. Städtische Tonhalle, Schadowstraße 91. |
| 4. Gebr. Dietrich, Duisburgerstraße 20. | 12. C. Hahn, Gastwirth, Grafenbergerstraße 49. |
| 5. Marienhospital, Sternstraße. | 13. Zoologischer Garten, Herderstraße 150 |
| 6. Städtisches Armenhaus, Derendorferstraße 26. | 14. Posthalterei, Königsallee 29. |
| 7. Städtische Schlachthalle, Brüderstraße. | 15. Schule, Kreuzstraße. |
| 8. Cavallerie-Caserne, Roßstraße. | 16. Jonen, Fuhrunternehmer, Oststraße 98. |

17. Schule, Charlottenstraße.
18. Polizei-Filiale, Cölnerstraße 69.
19. A. Bogels, Gastwirth, Lindenstraße 178.
20. Waggonfabrik, Cölnerstraße 172.
21. Schule, Höhenstraße.
22. Postamt, Ellerstraße.
23. Infanterie-Caserne (Hauptwache), Casernenstraße 34.
24. Postamt, Haroldstraße.
25. Ständehaus, Neue Anlagen.
26. Krankenhaus, Fürstenwallstraße 172.
27. Feuer-Societät, Kirchplatz 17.

28. Schule, Thalstraße.
29. Garnison-Lazareth, Färberstraße.
30. Braun & Bloem, Stoffeln 21.
31. Hilden, Restaurateur, Herzogstraße.
32. Gasanstalt, Louisenstraße.
33. Städtischer Fuhrpark, Ellerstraße.
34. Cavallerie-Caserne, Neufferstraße 20.
35. Irrenanstalt, Fürstenwallstraße 1.
36. Proviantamt, Neufferstraße 67.
37. Polizei-Filiale, Neufferstraße 135.
38. Schule, Martinstraße.

Feuermelde-Fernsprechstationen.

1. Gebrüder Dietrich, Duisburgerstraße 20.
2. Daniel & Rueg, Grafenbergerchauffee 330.
3. Theodor Jansen, Eintrachtstraße 22.
4. Julius Mittelstenschmidt, Jakobstraße 8.
5. Ludwig Kraus, Oststraße 60.
6. Hotel Thüngen, Bahnstraße 2.

7. Ed. Hagemann, Cavalleriestraße 24.
8. Gasanstalt, Louisenstraße.
9. C. W. Hasenclever Söhne, Bachstraße 23.
10. A. Hahn, Oberbillerallee 167.
11. Landgrebe & Burberg, Lorettostraße 18.
12. Polizei-Bureau, Grafenbergerstraße 25.

Tarif der städtischen Badeanstalt.

Badezeiten:

im Januar, Februar, November und Dezember von Morgens 8 Uhr bis Abends 8 Uhr;
im März, April, September und Oktober von Morgens 7 Uhr bis Abends 9 Uhr;
im Mai, Juni, Juli und August von Morgens 6 Uhr bis Abends 9 Uhr.

Die Badeanstalt ist geschlossen:

an den Wochentagen Nachmittags von 2 bis 3 Uhr;
an den Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von Morgens 10 Uhr bis Nachmittags 4 Uhr und nach 6 Uhr.

Billetts für die Schwimmbäder werden an Knaben Abends nur bis eine Stunde vor dem Kassenschlusse mit Ausnahme der für das Volksbad bestimmten Abende, an nicht erwachsene Mädchen an den Wochentagen erst von 10 Uhr Vormittags ab ausgegeben.

Kassenschluß $\frac{1}{2}$ Stunde vor Schluß der Badeanstalt.

Schwimmbäder.

Preise ohne Wäsche.

1. Für Erwachsene:

Einzelbad	M. —,40
Zehn Badebillets	" 3,—
 2. Für Kinder unter 15 Jahren:

Einzelbad	" —,20
Zehn Badebillets	" 1,50
 3. Jahres-Abonnement:

Für Erwachsene	" 25,—
Für Kinder unter 15 Jahren	" 12,50
 4. Halbjahres-Abonnement:

Für Erwachsene	" 15,—
Für Kinder unter 15 Jahren	" 7,50
- Schwimm-Unterricht:**
- | | |
|--------------------------------------|--------|
| Für Erwachsene | " 10,— |
| Für Kinder unter 15 Jahren | " 5,— |

Wannenbäder.

Preise ohne Wäsche.

- I. Klasse:
- | | |
|----------------------------|--------|
| Einzelbad | M. 1,— |
| Zehn Badebillets | " 8,— |

- II. Klasse:
- | | |
|----------------------------|--------|
| Einzelbad | " —,60 |
| Zehn Badebillets | " 5,— |

Römisch-irisches Bad und Douche-Bad.

Badezeit das ganze Jahr:

Vormittags von 8 Uhr ab und Nachmittags von 3 Uhr bis 7 Uhr.

Preise einschließlich Wäsche.

- a. Für römisch-irisches Bad:
- | | |
|------------------------|---------|
| Einzelbad | M. 1,50 |
| Zehn Billets | " 12,— |
- b. Für Douche-Bad:
- | | |
|------------------------|--------|
| Einzelbad | " —,75 |
| Zehn Billets | " 6,— |

Massagen

mit Berechtigung zur Mitbenutzung der Douche werden während der Badezeit des römisch-irischen Bades ausgeführt.

- | | |
|-------------------------------|--------|
| Einzelmassagebillet | M. 1,— |
| Zehn Massagebillets | " 8,— |

Volksbad

geöffnet in den Abendstunden von 6 bis 9 Uhr und zwar:

- | | |
|------------------------------------------------|---------|
| Mittwochs u. Samstags im Herren-Schwimmbassin. | |
| Montags u. Donnerstags im Damen-Schwimmbassin. | |
| Ein Badebillet | M. —,10 |

Wiegetare.

- | | |
|---------------------------------------------|--|
| Für die Benutzung der Personenwaage M. —,10 | |
|---------------------------------------------|--|

Wäsche.	
Für Benutzung der Anstaltswäsche ist zu entrichten:	
Für ein großes Badetuch	M. —,10
Für ein Handtuch	" —,05
Für einen Damenanzug	" —,10
Für eine Badehaube	" —,05
Für eine Badehose	" —,05

Für Aufbewahrung eigener Badewäsche ist für das Halbjahr zu zahlen:	
Bei Benutzung eines großen Gefäßes	M. 2,50
Bei Benutzung eines mittelgroßen Gefäßes	" 1,50
Bei Benutzung eines kleinen Gefäßes	" 1,—

Bade-Ingredienzen.
Badesalze oder Laugen
als Zusatz für Bannenbäder,
sind von der Anstalt zu den tarifmäßigen Preisen
zu haben.

Vorstehender Tarif ist von der Stadtverordneten-
Versammlung am 31. Juli 1888 festgestellt worden.

Für den Oberbürgermeister
Der Beigeordnete
Thissen.

Polizei-Verordnung, betreffend das Meldewesen.

Auf Grund des §. 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnungen vom 25. Juni und vom 17. September 1857 (Amtsblatt de 1857 S. 520—523 und S. 668—670) in betreff des polizeilichen Meldewesens für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks Folgendes verordnet:

I. Meldungen beim Ab- und Anzuge, sowie beim Wohnungswechsel.

§. 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Bürgermeistereibezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung seiner Staats- und Communalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu verziehen gedenkt. Ueber die erfolgte Abmeldung wird eine Abmeldebefcheinigung (Abzugs-Attest) ertheilt.

§. 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte ertheilten Abmelde-Befcheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben. Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Befcheinigung (Anmeldebefcheinigung) ertheilt.

§. 3. Wer seine Wohnung innerhalb der Bürgermeisterei wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen dem Bürgermeister persönlich oder schriftlich zu melden. Ueber die geschehene Meldung wird eine Befcheinigung ertheilt.

§. 4. Zu den in den §§. 1, 2 und 3 vorgeschriebenen Meldungen sind auch Diejenigen, welche die betreffenden Personen als Miether, Diensthoten oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem Ab-, An- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie sich nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Befcheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

II. Meldungen der Fremden.

§. 5. Den Polizeibehörden derjenigen Gemeinden, in welchen sich ein Bedürfnis dazu herausstellt, bleibt überlassen, die Verpflichtung zur An- und Abmeldung der nur vorübergehend im Orte sich aufhaltenden Fremden durch ortspolizeiliche Verordnung zu regeln.

§. 6. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften, welche mit dem 1. Mai d. J. in Kraft treten, unterliegen einer Geldstrafe bis zu 10 Thalern.

Düsseldorf, den 14. März 1874.

I. II. 1501.

Königliche Regierung.

Das Meldewesen beim Standesamt betreffend.

Das Standesamt befindet sich in der ersten Etage des neuen Rathhauses: Stube 19 für Geburts- und Sterbeanzeigen — Stube 20 für Eheschließungen.

Jede Geburt eines Kindes ist innerhalb einer Woche dem Standesbeamten anzuzeigen, das heißt, die Anzeige hat spätestens am siebenten Tage nach der Geburt, den Tag der letzteren nicht mitgerechnet, zu erfolgen. Durch hineinfallende Sonntage und Feiertage wird der Fristlauf nicht gehemmt.

Zur Anzeige sind verpflichtet:

1. der eheliche Vater,
2. die bei der Niederkunft zugegen gewesene Hebamme,
3. der dabei zugegen gewesene Arzt,
4. jede andere dabei zugegen gewesene Person,
5. die Mutter, sobald sie dazu im Stande ist.

Jedoch tritt die Verpflichtung der in der vorstehenden Reihenfolge später genannten Personen nur dann ein, wenn ein früher genannter Verpflichteter nicht vorhanden, oder derselbe an der Erstattung der Anzeige verhindert ist.

Der Standesbeamte hat zur Vermeidung von ungenügenden Anzeigen thunlichst dahin zu wirken, daß bei dem Vorhandensein eines früher genannten Verpflichteten z. B. des ehelichen Vaters, die Anzeigen von diesem und nicht von einem später genannten Verpflichteten, z. B. einer Andern bei der Niederkunft zugegen gewesenen Person erstattet werden.

Jeder Sterbefall ist spätestens am nächstfolgenden Wochentage dem Standesbeamten anzuzeigen.

Zur Anzeige ist verpflichtet das Familienhaupt und wenn ein solches nicht vorhanden oder an der Anzeige behindert ist, derjenige, in dessen Wohnung oder Behausung der Sterbefall sich ereignet hat.

Die Anzeige ist mündlich von dem Verpflichteten selbst oder durch eine andere aus eigener Wissenschaft unterrichtete Person zu machen.

Wenn ein Kind todtgeboren, oder in der Geburt verstorben ist, so muß die Anzeige spätestens am nächstfolgenden Tage (also auch an Sonn- und Feiertagen) geschehen.

Ein Jeder, welcher auf dem Standesamte eine Anzeige zu machen hat, hat sich, wenn derselbe dem Standesbeamten nicht persönlich bekannt ist, oder durch eine andere, dem Standesbeamten bekannte Persönlichkeit recognoscirt wird, durch glaubhafte Legitimationspapiere, als: polizeilicher Anmeldebchein, Steuerzettel, Militärpapiere zc. auszuweisen.

Wer der Anzeigepflicht in der vorgeschriebenen Zeit nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Geschäftsordnung für das Standesamt.

Das Standesamt ist mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, Morgens von 8 $\frac{1}{2}$ bis 12 $\frac{1}{2}$ Uhr und Nachmittags von 3 bis 5 Uhr geöffnet.

Außerdem ist an jedem Sonn- und Feiertage das Bureau zur Aufnahme von Todesanzeigen Morgens von 10 bis 11 Uhr geöffnet.

Die Anmeldungen zum Aufgebote werden an jedem Wochentage mit Ausnahme des Sonnabends, Nachmittags von 3 bis 5 Uhr entgegen genommen.

Die Anmeldung zur Heirath hat Montags, Vormittags zwischen 9 und 12 Uhr zu erfolgen und wird alsdann der Tag und die Stunde zur Eheschließung bestimmt.

Die Eheschließungen finden in den Vormittagsstunden statt.

In Krankheitsfällen, wo Gefahr im Verzug ist, kann die Eheschließung auch in der Wohnung eines der Verlobten stattfinden.

Auszüge aus den Standesregistern können 24 Stunden nach deren Bestellung in Empfang genommen werden, so daß Urkunden, die Morgens bestellt, am folgenden Morgen und die Nachmittags bestellt, am folgenden Nachmittage in Empfang genommen werden können.

Auszug aus dem Impfgesetz.

Die öffentlichen Impfungen erfolgen unentgeltlich.

Der Impfung mit Schutzpocken soll unterzogen werden:

1. jedes Kind vor dem Ablaufe des auf sein Geburtsjahr folgenden Kalenderjahres, sofern es nicht nach ärztlichem Zeugniß die natürlichen Blattern überstanden hat.
2. jeder Zögling einer öffentlichen Lehranstalt oder einer Privatschule, mit Ausnahme der Sonntags- und Abendschulen, innerhalb des Jahres, in welchem der Zögling das zwölfte Lebensjahr zurückgelegt, sofern er nicht nach ärztlichem Zeugniß in den letzten fünf Jahren die natürlichen Blattern überstanden hat oder mit Erfolg geimpft worden ist.

Ein Impfling, welcher nach ärztlichem Zeugniß ohne Gefahr für sein Leben oder für seine Gesundheit nicht geimpft werden kann, ist binnen Jahresfrist nach Aufhören des diese Gefahr begründenden Zustandes der Impfung zu unterziehen.

Ob diese Gefahr noch fortbesteht, hat in zweifelhaften Fällen der zuständige Impfarzt endgültig zu entscheiden.

Ist eine Impfung nach dem Urtheile des Arztes erfolglos geblieben, so muß sie spätestens im nächsten Jahre und, falls sie auch dann erfolglos bleibt, im dritten Jahre wiederholt werden. Jeder Impfling muß frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorgestellt werden.

Außer den Impfarzten sind ausschließlich Aerzte befugt, Impfungen vorzunehmen.

Strafbestimmung.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, welche den ihnen obliegenden Nachweis zu führen unterlassen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 20 Mark bestraft.

Eltern, Pflegeeltern und Vormünder, deren Kinder und Pflegebefohlene ohne gesetzlichen Grund und trotz erfolgter amtlicher Aufforderung der Impfung oder der ihr folgenden Bestellung entzogen

geblieben sind, werden mit Geldstrafe bis zu 50 Mark oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.

Die öffentlichen, unentgeltlichen Impfgeschäfte beginnen alljährlich Anfang Mai und enden Ende September.

NB. Impfstofale, Impfzeit und Impfarzt werden jährlich Anfang Mai durch die Lokalblätter publizirt

Auszug aus der Polizeiverordnung, betr. das Dienstmännsgewerbe.

Tarif für die Dienstmänner.

	Für einen Gang	
	bis 10 ko Gepäck M.	einschließl. mit über 10—25 ko Gepäck M.
I. Für bestimmte Gänge mit und ohne Geräthschaften.		
1. In der Stadt einschließlich des Carlsthores, der Bahnhöfe, Ost-, Zafobi-, Jägerhoffstraße, Ratingerthor, Eisfellerberg	0.15	0.25
2. Nach den übrigen Theilen der Stadt sowie nach dem Stockämpchen, dem städtischen Kirchhofe und dem Bahnhof Oberkassel (ohne Brückengeld)	0.25	0.40
3. Nach Derendorf, Flingern bis Nr. 73 (Wirth Bogels) oder bis zum Spritzenhause auf der Grafenbergerchauffee, Oberbilk bis zur Steffens- burg, Bilk, Hamm (bis zur Kirche)	0.50	0.75
4. Nach allen übrigen Theilen der Oberbürgermeisterei Düsseldorf	0.75	1.00
5. Nach Eller, Fahnenburg und Rath	1.00	1.25
6. Nach Gerresheim	1.25	1.50
7. Nach Benrath, Ratingen, Kaiserswerth und Neuß	1.50	1.75
	Für jede 10 ko mehr 10 Pfg.	

II. Für Arbeiten oder Gänge auf Zeit für jede Stunde.

a. Mit Geräthschaften	50 Pfg.
b. Ohne "	40 "

III. Für ganze oder halbe Tage zu 12 resp. 6 Stunden als Arbeiter oder Begleiter.

a. Mit Geräthschaften	3.00 Mark resp. 1.50.
b. Ohne "	2.50 " " 1.25.

IV. Für Eishaken oder Schneeschaufeln per Stunde.

a. Mit Geräthschaften	60 Pfg.
b. Ohne "	50 "

Anmerkungen.

1. Diese Tariffätze finden Anwendung im Sommer von Morgens 6 bis Abends 9 Uhr, im Winter von Morgens 7 bis Abends 8 Uhr
2. Für Dienstleistungen, welche nach 9 resp. 8 Uhr Abends beginnen oder während der Nachtzeit ist die Hälfte der Tariffätze mehr zu entrichten.
3. Bei Ertheilung von Aufträgen sind die Dienstleute verpflichtet, bis zu 5 Minuten unentgeltlich zu warten.
4. Bei Beschäftigung auf Zeit wird mindestens eine volle Stunde berechnet, die über eine volle Stunde hinaus dauernde Beschäftigung ist bis zu $\frac{1}{2}$ Stunde mit der Hälfte, darüber hinaus mit dem vollen Stundenätze zu vergüten.
5. Die Dienstmänner müssen die ihnen ertheilten überhaupt ausführbaren Aufträge unverzüglich, auf dem kürzesten Wege und in derjenigen Reihenfolge, in welcher sie ertheilt worden sind, zur Ausführung bringen.
6. Von einem etwa früher überkommenen Auftrage und von der zu dessen Erfüllung voraussichtlich nöthigen Zeit ist dem ferneren Auftragsgeber Mittheilung zu machen.
7. So lange ein Dienstmann auf seinem Standorte steht, darf er die Annahme und die Ausführung eines Auftrages nicht mit der Entschuldigung ablehnen, daß er schon bestellt sei.

Auszug aus der Polizeiverordnung über das Droschkenuhrwesen.

Art. 24.

Es wird entrichtet:

Von 1 oder 2 Personen
Person mehr

I. für Tourfahrten:

innerhalb der Stadt Düsseldorf einschließlich des alten Kirchhofes, an der Fischerstraße, der Kaiserswertherstraße bis Haus 98, Münsterstraße bis Kopfstraße, Stockamp-, Derendorfer-, Pempelforter-, Adler-, Schützen-, Cölnnerstraße bis zur Cöln-Mindener Eisenbahn, Carlstraße, Pionierstraße, Stadt-Fuhrpark und Gasanstalt, Kirchplatz, Düssel-, Loretto- und Neußstraße bis zur Vikarikirche und Brückenstraße

0.60 0.25

Will der Fahrgast den Wagen zu einer neuen Fahrt benutzen, so ist der Kutscher verpflichtet, ohne besondere Entschädigung $\frac{1}{4}$ Stunde zu warten. Ueber diese Zeit hinaus ist für $\frac{1}{4}$ Stunde Warten, ohne Rücksicht auf die Personenzahl 0.25 M. zu entrichten.

II. Für eine Fahrt aus Bezirk I nach:

	Von 1 oder 2 Personen M.	Von jeder Person mehr M.
Benrath	4.50	0.50
Bilk (einschließlich des Kirchhofes an der Volmerswertherstraße)	1.—	0.25
Derendorf	1.—	0.25
Düsselthal	1.25	0.25
Eller	3.—	0.50
Fahrenburg	2.—	0.50
Flehe, Dorf oder Wasserwerk	2.—	0.50
Flingern bis zur Bruchstraße und Villa Daniel an der Grafenberger Chaussee	1.—	0.25
Flingern jenseits dieser Punkte	1.25	0.25
Floragarten und Biker Allee	1.—	0.25
Gerresheim	3.50	0.50
Grafenberg	1.25	0.25
„ Provinzial-Iren-Anstalt	2.50	0.50
Golzheim (einschließl. des Friedhofes hinter dem Tannenwäldchen)	1.50	0.25
Golzheimer Haide	2.00	0.50
Hamm	1.25	0.25
Himmelgeist	3.50	0.50
Kaiserswerth	4.50	0.50
Lierenfeld	2.—	0.50
Lohausen	3.—	0.50
Mörjenbroich	1.50	0.25
Oberbilk bis zur Steffensburg	1.—	0.25
„ jenseits der Steffensburg	1.25	0.25
Oberkassel (Bahnhof) oder zurück mit Einschluß des Brückengeldes	1.75	0.25
Ratingen <i>Kirchhof</i>	4.50	0.50
Rath (Bahnhof)	3.—	0.50
Rath (Kirche)	3.—	0.50
Rheinischer Bahnhof	0.80	0.25
Stoffeln	2.—	0.50
Stoffelerfeld (Kirchhof)	1.50	0.25
Thewissen	1.50	0.25
Volmerswerth	2.—	0.50
Waldesheim	1.50	0.25
Wersten	2.50	0.50
Zoologischer Garten	1.—	0.25

Dieselben Preise werden entrichtet für Fahrten von den genannten einzelnen Orten in den Bezirk I.

Wird der Wagen zur Fahrt aus dem Bezirk I. nach den unter II. genannten Orten und zurück genommen, so ist für die Rückfahrt incl. $\frac{1}{4}$ Stunde Aufenthalt auf der Fahrt oder am Bestimmungsorte nur die Hälfte des Preises der einfachen Fahrt zu entrichten. Für jede $\frac{1}{4}$ Stunde längeren Wartens ist ohne Rücksicht auf die Personenzahl M. 0,25 zu zahlen.

Bei Fahrten zwischen den zu II. genannten einzelnen Orten findet auch der Tarif für Zeitfahrten (III) Anwendung, wenn solcher bei Antritt der Fahrt vereinbart wird.

III. Bei Annahme eines Wagens auf Zeit wird entrichtet: für jede halbe Stunde von 1 oder 2 Personen M. 0,75, von jeder Person mehr M. 0,25.

Hierzu kommt bei Fahrten nach Bahnhof Oberkassel ein Zuschlag von M. 1, worin das Brückengeld einbegriffen ist.

Erstrecken diese Zeitfahrten sich außerhalb des Bezirks I., so wird diejenige Zeit, welche der Wagen bis zur Rückkehr zur Grenze dieses Bezirks bedarf, mit berechnet, auch wenn der Fahrgast den Wagen früher verläßt.

Die Kutscher sind nicht gehalten, Zeitfahrten außerhalb der Oberbürgermeisterei zu übernehmen oder über 10 Uhr Abends auszu dehnen

IV. Nachfahrten.

Bei Fahrten, welche zwischen 10 Uhr Abends und im Sommerhalbjahr um 7 Uhr, im Winterhalbjahr um 8 Uhr Morgens beginnen, wird entrichtet:

- a. im Bezirke I. und nach Bahnhof Oberkassel der $\frac{1}{2}$ fache Fahrpreis;
- b. in allen übrigen Bezirken der doppelte Fahrpreis, jedoch tritt bei Fahrten:
 1. nach Düsselthal, Fahrenburg, Flehe, Flingern jenseits der Bruchstraße resp. Villa Daniel an der Grafenberger Chaussee, Golzheim, Grafenberg, Hamm, Lierenfeld, Mörjenbroich, Oberbilk jenseits der Steffensburg, Stoffeln, Thewissen, Volmerswerth in den Monaten Oktober bis März,
 2. nach Benrath, Eller, Gerresheim, Kaiserswerth, Lohausen, Ratingen, Rath während des ganzen Jahres

von 8 Uhr Abends bis 7 Uhr Morgens der Tarif außer Anwendung und unterliegt die Feststellung des Fahrpreises für Fahrten, welche während dieses Zeitpunktes beginnen der gegenseitigen Vereinbarung.

Art. 25.

In Begleitung von Erwachsenen sind Kinder unter 3 Jahren frei. Kinder über 3 Jahre und unter 10 Jahren zahlen die Hälfte des Fahrpreises für Erwachsene.

Art. 26.

An Gepäck ist das sogenannte Handgepäck (Reisefack, Handkoffer, Hutschachtel und dergl.) frei. Von jedem größeren Stück (Koffer und dergl.) wird entrichtet M. 0,25, jedoch ist bei Fahrten nach dem Bahnhof Oberkassel ein Stück frei.

Mehr als 100 Kilogramm Gepäck im Ganzen aufzunehmen, ist kein Kutscher verpflichtet. Für Auf- und Abladen darf eine besondere Vergütung nicht gefordert werden.

Art. 27.

Wenn ein Kutscher zur Aufnahme von Fahrgästen zu denselben hinbestellt wird, so ist er dieser Bestellung nachzukommen verpflichtet und kann außer dem tarifmäßigen Fahrgelde einen Zuschlag zu demselben von M. 0,15 erheben. Beträgt die auf die Hinfahrt zum Bestimmungsorte und auf das Abwarten des Fahrgastes verwendete Zeit mehr als eine Viertelstunde, so ist eine fernere Entschädigung von M. 0,25 für jede weitere Viertelstunde zu zahlen.

Findet die Fahrt nicht statt, so ist dem Kutscher der Satz einer einfachen Fahrt nebst Zuschlag mit zusammen M. 0,75 zu zahlen; außerdem bei längerem als $\frac{1}{4}$ stündigem Warten die hierfür oben festgesetzte Entschädigung.

Art. 28.

Für Ein- und Aussteigen von Fahrgästen während der Fahrt wird — abgesehen bei dem Einsteigen von der durch die Vermehrung der Personenzahl etwa entstehenden tarifmäßigen Erhöhung des Fahrgeldes — nichts bezahlt, sofern die Fahrt auf dem direkten Wege von dem Abfahrtspunkte zum Bestimmungsorte des Wagens und ohne weiteren Zeitaufenthalt, als zum Ein- und Aussteigen nötig, stattfindet. Wird aber behufs des Ein- oder Aussteigens von dem Kutscher ein Umweg verlangt oder bei der Fahrt auf direktem Wege ein Zeitaufenthalt verursacht, so ist für jedes Ein- oder Aussteigen ohne Rücksicht auf die Personenzahl M. 0,25 zu entrichten.

Uebersteigt der entstehende Aufenthalt eine Viertelstunde, so ist außerdem für jede fernere Viertelstunde M. 0,25 zu zahlen.

Art. 29.

Benutzt ein Fahrgast den Wagen außer der ersten Tourfahrt im Bezirk I. ohne weiteren Aufenthalt mehr als 5 Minuten zu ferneren Tourfahrten, so ist für jede solche Fahrt die Hälfte der einfachen Tourfahrt zu entrichten.

Für Gepäckstücke wird in solchen Fällen nur einmal bezahlt.

Art. 30.

In allen Fällen der Artikel 23, 27 und 28 wird die begonnene Viertelstunde einer vollen den gleich gerechnet.

Art. 31.

Der auf Zeitfahrten angenommene Kutscher, sowie derjenige, dessen Fahrgast den Wagen am Bestimmungsorte zur Weiterbenutzung warten läßt, ist gehalten, bei dem Antritt der Fahrt resp. bei dem Anfange des Wartens sowie bei der Entlassung die Uhr vorzuzeigen, damit sich der Fahrgast von dem Innehaltenden der Tage überzeugen kann.

Art. 32.

Bei Streitigkeiten zwischen Fahrgästen und Kutschern haben zunächst die Polizeibeamten und die Bahnhofinspektoren nach Maßgabe dieses Reglements zu entscheiden. Dieser Entscheidung haben beide Theile vorläufig und vorbehaltlich des Rechtsweges sich zu unterwerfen.

Art. 33.

Jede Zuwiderhandlung gegen die Bestimmung dieser Polizei-Verordnung wird sofern nicht durch anderweitige gesetzliche Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark und im Falle des Zahlungsunvermögens mit verhältnismäßiger Haft bestraft. Außerdem bleibt es der Polizeibehörde überlassen, denjenigen Kutschern, welche die Bestimmungen dieser Verordnung wiederholt übertreten haben, den Fahrchein zeitweise oder dauernd zu entziehen.

Regulativ für die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk.

§. 1. Alle Bestellungen auf Ueberlassung von Gas, Anlage oder Veränderungen von Beleuchtungseinrichtungen etc. müssen schriftlich bei der Direktion der städtischen Gas- und Wasserwerke eingereicht werden.

§. 2. Die Abgabe von Gas an Privatconsumenten erfolgt innerhalb des ganzen Bereiches des vorhandenen Rohrnetzes und zwar ausschließlich durch geeichte Gasmesser. Nur wenn in ganz besonderen Fällen die Aufstellung eines Messers unthunlich wäre, worüber die Gaswerks-Direktion zu entscheiden hat, kann das gelieferte Gas nach der Brennzeit (Tariffammen) berechnet werden.

§. 3. Die Zuleitung vom Hauptrohre in der Straße zum Gasmesser darf nur durch die Direktion des Gaswerks bewirkt werden.

Die Kosten dieser Zuleitung bis zur Straßenfluchtlinie trägt das Gaswerk und bleibt diese Strecke stets städtisches Eigenthum.

Die Kosten der Zuleitung von der bezeichneten Grenze ab und die Aufstellung des Gasmessers stellt das Gaswerk dem Consumenten in Rechnung.

§. 4. Die Gasmesser werden ausschließlich von dem Gaswerke geliefert und dürfen nur von diesem aufgestellt, gefüllt oder ausgewechselt werden.

Ueberhaupt ist in keinem Falle gestattet, daß Personen, welche nicht im Dienste des Gaswerks stehen, irgend welche Arbeiten an den Gasmessern oder an den Rohrleitungen vor den Gasmessern vornehmen.

Zuniderhandlungen gegen diese Bestimmung berechtigen die Direktion, vorbehaltlich gerichtlichen Einschreitens, zur sofortigen Sperrung der Gaszuführung, auch können Unternehmer von Privateinrichtungen, welche zur Umgehung dieser Bestimmung die Hand geboten haben, von dem Verkehre mit dem städtischen Gaswerke dergestalt ausgeschlossen werden, daß den von ihnen verfertigten oder veränderten Leitungen der Bezug von Gas versagt wird.

Alle Gasmesser bis zu 100 Flammen werden von dem Gaswerke nur miethweise hergegeben, bleiben also Eigenthum des Gaswerks und wird für dieselben eine vierteljährlich praenumerando zu zahlende Miethfe, deren Sätze nachstehend angegeben sind, erhoben.

Größere Gasmesser, von 100 Flammen und darüber, können von dem Consumenten auch käuflich erworben werden.

Das Gaswerk ist berechtigt, auf seine Kosten jederzeit einen Controlmesser einschalten zu lassen und trägt bei den vermieteten Gasmessern sämtliche Kosten für Reparaturen, sofern solche ohne Verschulden des Gasconsumenten nothwendig geworden sind, im anderen Falle jedoch und bei den gekauften Gasmessern muß der Consument die Kosten für Reparaturen, Auswechslungen zc. tragen.

Da es empfehlenswerth ist, nasse Gasmesser, welche nicht frostfrei aufgestellt werden können, mit Glycerin aufzufüllen, so wird das Gaswerk bei den vermieteten Messern die Füllung unentgeltlich vornehmen und zwar wird nur solches Glycerin zur Verwendung gelangen, dessen Reinheit von metallzerstörenden Bestandtheilen nachgewiesen ist.

Das zur Anfüllung der gekauften Gasmesser nothwendige Glycerin wird den Consumenten zum Selbstkostenpreise berechnet.

§. 5. Die Beschaffung und Unterhaltung der Gaseinrichtungen im Innern der Grundstücke, resp. hinter dem Gasmesser, ist lediglich Sache des Consumenten. Derselbe kann die Anlage durch jeden qualifizirten Unternehmer herstellen lassen, auch führt das Gaswerk selbst Privateinrichtungen aus und wird auf dem Bureau der Gas- und Wasserwerke über die Einheitspreise der Materialien und Arbeiten, sowie über die Anlagekosten einer Einrichtung nähere Auskunft ertheilt.

§. 6. Die Direktion des Gaswerks ist berechtigt, die Gasmesser und Rohrleitungen, sowie alle anderen Gaseinrichtungen jederzeit revidiren zu lassen und kann, sofern solche mangelhaft erscheinen sollten, die Zuführung des Gases so lange verweigern, bis die Mängel beseitigt sind.

Eine Verantwortung für die von Privatunternehmern ausgeführten Arbeiten übernimmt jedoch das Gaswerk dadurch nicht, überhaupt in keinem Falle.

§. 7. Die Kosten für die Zuleitung und für die Aufstellung des Gasmessers, oder für sonstige vom Gaswerke ausgeführte Privateinrichtungsarbeiten müssen vom Besteller spätestens binnen 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung bezahlt werden, sofern nicht vorher ausdrücklich ein anderer Zahlungstermin festgesetzt ist.

Bis zur vollständigen Bezahlung dieser Kosten verbleibt die Anlage Eigenthum des Gaswerks und ist die Einrichtung bis dahin nur als geliehen zu betrachten, kann daher auch Seitens der Direktion ohne Weiteres wieder zurückgenommen werden.

§. 8. Der Gaspreis wird von der Stadtverordneten-Versammlung festgestellt und wird von den darauf bezüglichen Beschlüssen den Consumenten durch Anzeige in zwei hiesigen Zeitungen Kenntniß gegeben. Die zur Zeit geltenden Preise sind nachstehend mitgetheilt.

§. 9. Der Stand der Gasmesser wird monatlich durch Beamte des Gaswerks aufgenommen und erhält der Consument über den Verbrauch monatlich Rechnung, welche er bei Präsentation gegen Quittung zu zahlen hat, falls nicht ein anderer Zahlungsmodus vereinbart ist.

Erfolgt die Zahlung nicht nach zweimaliger Präsentation der Quittung innerhalb 3 Tagen, so steht der Direktion, außer der gerichtlichen Klage, das Recht zu, die Gaslieferung sofort einzustellen. Auch bleibt es der Direktion überlassen, die vorherige Gestellung einer Kaution zu verlangen.

§. 10. Sollte ein Gasmesser in Folge Schadhaftigkeit gar keinen oder einen zu geringen Gasverbrauch angezeigt haben, so wird der Verbrauch nach Wahl der Direktion entweder nach dem gleichen Monate im vorigen Jahre, oder nach Durchschnitt des vorhergegangenen und nachfolgenden Monats, oder endlich nach der Flammenzahl und Brennzeit festgestellt.

§. 11. Bei einem Wechsel der Consumenten ist der Direktion vorher schriftliche Anzeige zu machen und haftet im Unterlassungsfalle der neue Consument außer dem bisherigen für Zahlung der etwa restirenden Beträge für Gasconsum und Miethfe. Falls der Bestzer eines mit Gaszuleitung versehenen Hauses den Gasverbrauch gänzlich aufkündigt, ist das Zuleitungsrohr auf Kosten des Hauseigenthümers zu beseitigen.

Verlangt derselbe jedoch, daß die Zuleitung bestehen bleibt, so haftet er auch für die eventuell daraus erwachsenden Folgen.

§. 12. Sollte in Folge einer Beschädigung der Hauptrohr- oder Zweig-Leitungen, oder aus irgend einem anderen Grunde zeitweise eine Unterbrechung der Gaslieferung eintreten, so erwächst den Consumenten hieraus kein Entschädigungsanspruch gegen das städtische Gaswerk.

§. 13. Zur Vermeidung von Unfällen bei Gas-Entweichungen ist es dringend nothwendig, daß nach Wahrnehmung von Gasgeruch sofort geeignete Schritte geschehen, um die Gefahr zu beseitigen. Zunächst muß daher der Haupthahn geschlossen und darauf für baldmöglichste Reparatur Sorge getragen werden.

Sofern die Undichtigkeit an der Zuleitung oder an dem Gasmesser zu sein scheint, ist der Direktion schleunigst Meldung zu machen.

Beim Ausschließen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten muß mit großer Vorsicht zu Werke gegangen werden und darf man sich eines brennenden Lichtes oder überhaupt einer Flamme dabei nicht bedienen. Falls Feuer in einem Hause ausbricht, ist der Haupthahn sofort zu schließen.

§. 14. Wenn zwischen der Direktion und den Consumenten über die Auslegung vorstehender Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, so entscheidet die städtische Commission für Gas- und Wasserwerke über dieselben, mit Ausschluß des Rechtsweges, endgültig.

Genehmigt in der Stadtverordneten-Sitzung vom 22. Mai 1877.

Nachtrag.

Das städtische Gaswerk vermietet Gas-Heiz- und Kochherde in drei verschiedenen Größen unter folgenden näheren Bestimmungen:

1. Das Gaswerk stellt für seine Rechnung den Heerd, legt die für denselben im Innern des Hauses erforderliche Rohrleitung, soweit dieselbe die Länge von 10 Metern nicht überschreitet, an und stellt einen besonderen Gasmesser auf.

2. Für diese gefamnte Einrichtung berechnet das Gaswerk an monatlicher Miete:

für Heerd Nr. 1	1,50	Mark
dto. „ 2	1,75	„
dto. „ 3	2,00	„

Der Mietpreis wird praenumerando bezahlt und für jeden angefangenen Monat voll berechnet.

3. Reparaturen an den vermieteten Heerden werden, soweit dieselben erweislich ohne Verschulden des Miethers entstanden sind, von dem Gaswerk auf Kosten des letzteren vorgenommen.

4. Innerhalb der ersten 2 Jahre, vom Tage der vollendeten Aufstellung ab gerechnet, steht dem Anmiether das Recht zu, den Heerd mit Zuleitung, ausschließlich des Gasmessers, eigenthümlich zu erwerben, wobei auf den Kaufpreis $\frac{1}{2}$ der bis zum Tage des Ankaufs entrichteten Miete in Anrechnung kommen.

5. Falls kein Ankauf erfolgt, so bleibt der Heerd nebst dazu gehöriger Rohrleitung und Gasmesser Eigenthum des Gaswerkes, welches die Einrichtung auf seine Kosten wieder entfernen läßt, sobald der Consument solches beantragt.

6. Die Stadt ist berechtigt, das Mietverhältniß am Schlusse eines jeden Kalendermonats mit monatlicher Kündigung aufzulösen.

7. Die Stadt hat das Recht, von dem Anmiether des Heerdes vor der Aufstellung eine Kaution bis zum Betrage des Preises des Heerdes zu verlangen.

8. Die miethweise Aufstellung von Gas-Heiz- und Kochherden erfolgt in solchen Gebäuden, welche bisher nicht an die Gasleitung angeschlossen sind nur auf Grund besonderer Uebereinkunft.

9. Soweit nicht im Vorhergehenden abweichende Vorschriften enthalten sind, kommen die Bestimmungen des Regulativs für die Abgabe von Gas aus dem städtischen Gaswerk zu Düsseldorf vom 22. Mai 1877 auch bei der Vermietung von Gas-Heiz- und Kochherden und der Abgabe von Gas zu Heiz- und Kochzwecken zur Anwendung.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom 3. August 1886.

Gaspreise.

Der Preis für den Kubikmeter Leuchtgas beträgt 16 Pfennig, dagegen werden für den Kubikmeter des zum Betriebe von Motoren und des zu Heiz- und Kochzwecken verwendeten Gases, bei Aufstellung besonderer Messer und unter Ausschluß des Rabattes, nur 10 Pfennig gezahlt.

Für den Verbrauch von Leuchtgas werden folgende Rabatte bewilligt:

über 3 000 bis 20 000 Kubikmeter	1	Pfennig per Kubikmeter
„ 20 000 „ 40 000 „	2	„ „ „
„ 40 000 „ 70 000 „	2,5	„ „ „
„ 70 000 „ 100 000 „	3	„ „ „
„ 100 000 Kubikmeter	3,5	„ „ „

Gasmesser-Miethen.

Die vierteljährliche Miete beträgt

für einen Gasmesser zu	3	Flammen	1,00	Mark
„ „ „ „	5	„	1,20	„
„ „ „ „	10	„	1,50	„
„ „ „ „	20	„	2,00	„
„ „ „ „	30	„	2,50	„
„ „ „ „	50	„	4,00	„
„ „ „ „	60	„	5,00	„
„ „ „ „	80	„	6,00	„
„ „ „ „	100	„	8,00	„

Regulativ für die Entnahme von Wasser aus dem städt. Wasserwerk.

§. 1. Der Anschluß an die städtische Wasserleitung ist bei der Direktion der Gas- und Wasserwerke für jedes Grundstück besonders schriftlich zu beantragen, zu welchem Zwecke ein besonderes Anmeldeformular auszufüllen und zu unterzeichnen ist.

Derartige Anmeldungen werden nur von dem Eigenthümer des betreffenden Grundstückes, von Nutznießern und Miethern aber nur in dem Falle angenommen, daß der Eigenthümer seine besondere schriftliche Genehmigung dazu erteilt hat.

§. 2. Der Wasserconsument unterwirft sich durch die Unterschrift des Anmeldeformulars nicht nur den Bestimmungen dieses Regulativs, sondern auch denjenigen Veränderungen desselben, welche durch eine etwa erfolgende jederzeit vorbehaltene Revision, oder durch sonstige neue Bestimmungen künftig herbeigeführt werden sollten. Diese Veränderungen zc. werden in ortsüblicher Weise bekannt gemacht und sind alsdann für alle Consumenten bindend.

§. 3. Die Lieferung des Wassers erfolgt in der Regel nach Einschätzung, sonst unter Anwendung von Wassermessern, welche den Consumenten miethweise überlassen werden. Nach welcher von beiden Lieferungsweisen die Wasserentnahme zu erfolgen hat, entscheidet die Direktion des Wasserwerks mit der Maßgabe jedoch, daß es jedem Consumenten freisteht, die Aufstellung eines Wassermessers zu fordern. In den nachstehend bezeichneten Fällen darf die Wasserlieferung nur nach Wassermesser geschehen:

1. Für Fabriken und für solche Gewerbetreibende, welche bei ihrem Gewerbebetriebe größere Wasserquantitäten verbrauchen.
2. Für Grundstücke, welche an den städtischen Schwemmkanal angeschlossen sind.
3. Für Grundstücke mit Elevatoren, soweit sie nicht ausschließlich für Waschküchen benutzt werden, und für hydraulische Motoren.

Jede Bestellung über Wasserlieferung gilt auf unbestimmte Zeit und bleibt der Consument verpflichtet, den Wasserzins so lange zu zahlen, bis er die Lieferung gekündigt hat.

Diese Kündigung kann nur schriftlich, mit mindestens monatlicher Frist und derartig geschehen, daß die Lieferung mit dem Ende des laufenden Kalender-Quartals abschließt.

Gehört das mit Wasser versorgte Grundstück in den Besitz eines Anderen über, ohne daß eine spezielle schriftliche Anzeige erfolgt ist, so haftet neben dem neuen Abnehmer der bisherige Inhaber so lange für Zahlung des Wasserzinses und Einhaltung der sonstigen Verpflichtungen des Consumenten, bis die Direktion den Nachfolger an seiner Stelle angenommen hat.

§. 4. Die Zuleitung von dem Straßenrohre und die Verbindung derselben mit der Privatleitung, sowie die Aufstellung und Verbindung des Wassermessers dürfen nur durch das Wasserwerk hergestellt, verändert oder reparirt werden.

Uebrigens ist es in keinem Falle gestattet, daß Personen, welche nicht im Dienste der Gas- und Wasserwerke stehen, irgend welche Arbeiten an den Zuleitungen und Wassermessern vornehmen.

§. 5. Für die Herstellung dieser Zuleitung bis zur Straßensfluhtlinie, incl. Anlage des äußeren Hauptabperrhahns, zahlt jeder Consument, wie bisher, sofort bei der Anmeldung den festen Satz von 30 Mark.

Sollten für den Anschluß der Privatleitung auch noch Arbeiten über die bezeichnete Grenze hinaus erforderlich sein, so werden dieselben besonders berechnet.

Die Aufstellung und Verbindung des Wassermessers geschieht gleichfalls auf Kosten des Consumenten und zwar werden dafür, außer den verwendeten Materialien, nachstehende feste Preise berechnet:

1. für einen Wassermesser von 13—20 m/m Durchlaß . . .	4 Mark.
2. " " solchen von 25 m/m Durchlaß . . .	5 "
3. " " " " 30 m/m " . . .	6 "
4. " " " " 40—50 m/m Durchlaß . . .	8 "

Die Rechnungen über Herstellung der letztgenannten Arbeiten sind binnen 8 Tagen nach erfolgter Zustellung zu bezahlen.

Bei Anlage größerer Zuleitungen und Aufstellung von Wassermessern von mehr als 50 m/m Durchlaß findet besondere Vereinbarung statt.

§. 6. Die Beschaffung und Unterhaltung der ganzen Einrichtungen im Innern der Grundstücke (Privatleitung) ist lediglich Sache des Consumenten.

Derselbe kann die Anlage durch jeden dazu qualifizirten Unternehmer herstellen lassen. Auch führt das Wasserwerk selbst Privatleitungen aus und wird auf dem Bureau der Gas- und Wasserwerke über die Einheitspreise der Materialien und Arbeiten und die Gesamtkosten einer Anlage nähere Auskunft erteilt.

Rechnungen über derartige, von dem Wasserwerk hergestellte Anlagen müssen binnen spätestens 4 Wochen nach erfolgter Zustellung bezahlt werden.

§. 7. Im Allgemeinen sind für die Anlage von Privatleitungen folgende Vorschriften maßgebend:

a. Die zu verwendenden Bleiröhren müssen von bester Qualität sein und in den Druckleitungen mindestens wiegen:

bei 13 m/m ($\frac{1}{2}$ Zoll) l. D. p. laufenden Meter . . .	3,00 Kilogramm.
" 20 " ($\frac{3}{4}$ ") " " " " " . . .	4,50 "
" 25 " (1 ") " " " " " . . .	6,50 "
" 30 " ($1\frac{1}{4}$ ") " " " " " . . .	7,50 "
" 40 " ($1\frac{1}{2}$ ") " " " " " . . .	11,00 "

b. In jeder Leitung muß außer dem äußeren Haupt-Abperrhahn ein Privat-Haupthahn mit Entwässerungs-Vorrichtung an einer leicht zugänglichen Stelle (in der Regel im Keller) angebracht werden, welcher gemäßlich zur Abstellung der Hausleitung benutzt wird.

Der äußere Haupt-Abperrhahn darf von dem Besitzer der Hausleitung nicht eigenmächtig geöffnet werden, widrigenfalls Letzterer in eine Conventionalstrafe (§. 18) verfällt.

Wird zur Herstellung von Reparaturen im Innern des Hauses eine Absperrung desselben nöthig, so ist hiervon vorher der Direktion des Wasserwerks Anzeige zu machen, es sei denn, daß höhere Gewalt die sofortige Abhülfe bedingt.

In diesem Falle muß die Anzeige nachträglich ohne Verzug erfolgen.

c. Alle Leitungen sind möglichst so anzulegen, daß sie dem Erfrieren nicht ausgesetzt sind, auch in sonstiger Weise, z. B. durch Stoßen nicht beschädigt werden können.

Auch müssen sämtliche Röhren vollständig entleert werden können.

d. Alle Hähne der Leitung, außer dem Privat-Haupthahn, dürfen nur Niederschraub- oder Ventilhähne sein.

Wenn die Wasserentnahme in einer Leitung nicht direkt, sondern mittelst eines Reservoirs geschieht, so ist dieses mit einem selbstschließenden Schwimmkugelventil und einem Ueberlaufrohr zu versehen.

e. Eine direkte Verbindung der Wasserleitung mit Dampfesseln und Speisepumpen darf nicht stattfinden; auch ist die Einschaltung von hydraulischen Motoren nur mit Genehmigung und nach besonderer Angabe der Direktion des Wasserwerks gestattet.

f. Jeder Unternehmer hat über die von ihm ausgeführten Installationen der Direktion des Wasserwerks sofort den vorschriftsmäßigen Rapport einzureichen.

Im Falle der Unternehmer solches versäumt oder sonst zur Umgehung vorstehender Bestimmungen die Hand bietet, kann ihn die Direktion, unbeschadet der Beschwerde bei der Wasserwerks-Commission, von dem Verkehre mit dem städtischen Wasserwerke dergestalt ausschließen, daß den von ihm gefertigten oder veränderten Leitungen der Bezug von Wasser versagt wird.

g. In allen Fällen hat die Direktion des Wasserwerks das Recht, aber nicht die Pflicht, die angelegten Privatleitungen zu revidiren, und kann, wenn die Arbeiten schlecht oder vorschriftswidrig erscheinen, die Gewährung von Wasser so lange versagen, bis die Mängel beseitigt sind. Eine Verantwortlichkeit für die Zweckmäßigkeit und Güte der von Privatunternehmern hergestellten Anlagen übernimmt jedoch das Wasserwerk dadurch nicht.

§. 8. Die Direktion des Wasserwerks bestimmt unter Berücksichtigung des Umfanges der anzuschließenden Privatleitung die Weite des Zuleitungsrohres und des Wassermessers.

Auch hinsichtlich des Platzes für den Wassermesser ist die Entscheidung der Direktion maßgebend.

§. 9. Die Kosten der Unterhaltung von der in den §§. 4 und 5 näher bezeichneten Zuleitung und des Wassermessers trägt das Wasserwerk, dessen Eigenthum diese Theile bleiben, in allen durch den naturgemäßen Verschleiß hervorgerufenen Fällen, dagegen fallen diese Kosten dem Consumenten in allen übrigen Fällen abgesehen von denen, welche höhere Gewalt verursacht hat, allein zur Last.

Die zum Schutze des Wassermessers gegen den Frost und äußere Beschädigungen erforderlichen Vorkehrungen hat der Consument für seine Rechnung zu treffen und den zu diesem Zwecke von der Direktion zu gebenden Anordnungen Folge zu leisten.

§. 10. Für die Wasserentnahme nach Einschätzung gelten folgende Vorschriften:

a. Das Wasser darf nur für die in der Anmeldung bezeichneten Räumlichkeiten und Zwecke benutzt werden, außer zur Unterdrückung einer Feuergefährlichkeit, insbesondere aber darf kein Wasser an Dritte, gleichviel ob unentgeltlich oder gegen Bezahlung, abgegeben werden.

b. Das Wasser darf nicht continuirlich aus einer Oeffnung in der Leitung fließen, sondern jeder Krähnen muß sofort nach dem Gebrauche wieder geschlossen werden.

Bei dem Besprengen von Straßen, Gärten u. s. w. darf ein Berieseln nicht stattfinden, es muß vielmehr derjenige, welcher die Besprengung ausführt, den Schlauch resp. das Strahlrohr in der Hand halten.

c. Jede Vergeudung des Wassers durch Fahrlässigkeit oder Muthwillen ist untersagt.

d. Feuerhähne dürfen nur bei Feuergefährlichkeit geöffnet, nicht aber zu anderen Zwecken benutzt werden.

e. Der Consument ist jederzeit verantwortlich für die unveränderte Richtigkeit der Angaben, welche für die Einschätzung seines Grundstücks maßgebend waren und hat von jeder Veränderung der Verhältnisse, u. A. Vermehrung der Wohnräume, Küchen, Badestuben, Closets, Pferde, Wagen zc. der Direktion des Wasserwerks unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Dieselbe Anzeige ist, im Falle Wasser zu Bauzwecken abgegeben wurde, zu erstatten, sobald das Gebäude vollendet oder bezogen wird.

f. Die Einschätzung erfolgt stets für das ganze Haus nebst Zubehör, ohne Rücksicht auf die Zahl der angebrachten Zapfstellen. Der festgesetzte Wasserzins wird nicht herabgesetzt, weil einzelne Räume unbenuzt geblieben sind.

Nur wenn ganze Etagen länger als ein Vierteljahr leer stehen, kann eine Ermäßigung des Wasserzinses eintreten. Dieser Anspruch auf Erlass geht für die Vergangenheit jedoch verloren, wenn derselbe nicht längstens vierzehn Tage nach Ablauf des betreffenden Vierteljahres geltend gemacht wird.

Bei Uebertretung vorstehender Bestimmungen tritt Conventionalstrafe (§. 18) ein. Bei Wasservergeudung kann die Direktion des Wasserwerks zudem ohne Weiteres, eventl. nur zur Controle, die Aufstellung eines Wassermessers anordnen, dessen Aufstellungskosten und Miete der Consument zu tragen hat.

§. 11. Der Tarif für das nach Einschätzung zu beziehende Wasser ist aus dem im Anhange abgedruckten Preisverzeichnisse ersichtlich.

§. 12. Von dem nach Wassermesser bezogenen Wasser kann der Consument auf seinen Grundstücken jeden beliebigen Gebrauch machen, es ist ihm aber untersagt, Wasser anderweit ohne besondere schriftliche Genehmigung der Direktion des Wasserwerks abzugeben.

§. 13. Die Berechnung des nach Wassermesser bezogenen Wassers findet in nachstehender Weise statt:

Es sind zu zahlen für jedes Vierteljahr

1. Für die ersten 90 Kubikmeter und darunter 11 Mark.

2. Für jeden Kubikmeter mehr 12 Pf.

Die Zahlung des Wasserzinses nach Tarif und des sub 1 genannten Minimalbetrages hat vierteljährlich praenumerando zu erfolgen, desgleichen die Zahlung der Wassermesser-Miethse.

Der Stand des Wassermessers wird monatlich aufgenommen.

Die quittirten Rechnungen werden den Consumenten zur Zahlung präsentirt, falls nicht ein anderer Zahlungsmodus vereinbart ist.

Erfolgt die Zahlung nach zweimaliger Präsentation der Quittungen innerhalb 10 Tagen nicht, so steht der Direktion das Recht zu, die Wasserlieferung sofort einzustellen.

Den größeren Consumenten wird ein Rabatt bewilligt, dessen z. B. geltende Sätze im anhängenden Preisverzeichnis angegeben sind.

Die Rabatt-Berechnung findet am Jahreschlusse statt.

§. 14. Wird ein Wassermesser schadhast und zeigt er einen unverhältnismäßig geringen oder gar keinen Wasserverbrauch, so ist die zu zahlende Summe durch die Direktion nach billigem Ermessen festzusetzen, wenn nicht Umstände vorliegen, welche eine anderweitige Berechnung geboten erscheinen lassen.

Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird derselbe abgenommen und mittelst eines dazu aufgestellten Meßapparates des Wasserwerks geprüft und danach eventuell die Angabe des Wassermessers berichtet.

Dem Resultat dieser Prüfung hat sich sowohl der Consument wie das Wasserwerk zu unterwerfen.

Erlaubt sich indeß nur eine Abweichung bis zu 5% mehr oder weniger, so wird auf dieselbe keine Rücksicht genommen.

Beträgt die Differenz mehr als 5%, so wird der Wasserzins nach dem Ergebnisse der Prüfung festgesetzt, doch darf die Erhöhung bezw. Ermäßigung nur für den letzten Monat und bis zur Prüfung beansprucht werden.

In letzterem Falle trägt das Wasserwerk die Kosten der Prüfung, während im entgegengesetzten Falle der Consument, insofern die Prüfung von ihm beantragt worden ist, die Kosten zu tragen hat.

Diese betragen einschließlich Transport:

Für die Prüfung eines	13—25 m/m Messers	6,00 Mark
" " " "	30 " "	8,00 "
" " " "	40—50 " "	10,00 "
" " " "	80 " "	15,00 "
" " " "	100 " "	18,00 "

§. 15. Bei Ausbruch eines Brandes ist jeder Consument verpflichtet, auf Erfordern seine Leitung den öffentlichen Löschanstalten zur Verfügung zu stellen, auf Verlangen auch zu schließen.

Derselbe kann für den mutmaßlichen Verbrauch zum Zwecke der Löschung, sofern er nach dem Wassermesser bezahlt, einen entsprechenden Abzug am Wasserzins verlangen, welcher, wenn eine gütliche Einigung mit der Direktion nicht erzielt wird, durch die Commission für die Gas- und Wasserwerke endgültig festgesetzt wird.

§. 16. Dem Consumenten steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu wegen Unterbrechung der Wasserlieferung, oder weil er das Wasser nicht in genügender Menge oder Beschaffenheit, oder auf die gewünschte Höhe zu erhalten glaubt.

Nur wenn die Wasserleitung ohne Veranlassung durch den Consumenten länger als 10 Tage unterbrochen bleibt, wird eine entsprechende Ermäßigung des Wasserzinses eintreten.

Dieselbe wird, wenn eine gütliche Einigung nicht erfolgt, durch die Commission für die Gas- und Wasserwerke endgültig festgesetzt.

Bei eintretendem Wassermangel hat die Direktion des Wasserwerks das Recht, die Abgabe für bestimmte Zwecke vorübergehend zu beschränken.

§. 17. Der Consument ist verpflichtet, den Beamten und Beauftragten des städt. Wasserwerks jederzeit freien Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen die Wasserleitung, Messer und Zubehör angebracht sind, zu verschaffen und die Umwechselung oder Reinigung des Wassermessers jederzeit zu gestatten.

§. 18. Uebertretungen der Regulativbestimmungen ziehen, außer dem zu leistenden Schadenersatz, für jeden einzelnen Fall eine Conventionalstrafe von 20 bis 100 Mark nach sich.

Innerhalb dieser Grenze wird die Strafe von der Commission für die Gas- und Wasserwerke festgesetzt.

Erfolgt die Zahlung derselben nicht innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Mandats, so ist die Direktion berechtigt, die Wasserzuführung zu sperren, vorbehaltlich aller sonstigen Schritte zur Einziehung der Strafe.

Eine gleiche Berechtigung bleibt der Direktion gegen diejenigen Consumenten vorbehalten, welche die Rechnungen über Privateinrichtungen (§. 5 und 6) nicht pünktlich bezahlen.

Eine Verpflichtung zum Schadenersatz wegen Abschlußes der Wasserzuführung in den vorstehenden Fällen trifft das Wasserwerk unter keinen Umständen.

Für alle Zwistverhandlungen gegen die Bestimmungen des Regulativs bleibt der Eigenthümer des angeschlossenen Grundstücks in Bezug auf Schadenersatz und die Zahlung der Strafe dem Wasserwerk gegenüber verantwortlich, mögen dieselben von ihm selbst oder von einem Dritten ausgegangen sein, vorbehaltlich des Rechtes des Wasserwerks, auch gegen den letzteren im Wege der Klage vorzugehen.

Es steht dem Consumenten daher der Einwand, daß er die Zuwiderhandlung nicht verschuldet habe, nicht zu.

§. 19. Wenn zwischen der Direktion des Wasserwerks und dem Consumenten über die Auslegung und Anwendung vorstehender Bestimmungen Meinungsverschiedenheiten entstehen sollten, so entscheidet die genannte Commission über dieselben, mit Ausschluß des Rechtsweges endgültig.

Genehmigt in der Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage.

Düsseldorf, den 12. Juni 1883.

Der Oberbürgermeister: Becker.

Wasserpreise.

a. Tarif für das nach Einschätzung zu entnehmende Wasser.

Es ist pro Jahr zu entrichten:

1. Für jeden bewohnbaren Raum, gleichwie ob sich in demselben ein Wasserhahn befindet, oder nicht, sowie für Küchen, bis zu 10 Räumen	„	2.50
2. Für jeden ferneren Raum	„	1.50
3. Für jede Badeeinrichtung	„	10.00
4. Für jedes Wassercloset	„	5.00
5. Für ein Pissoir per Stand	„	2.50
oder per laufende Meter-Rinne	„	6.00
6. Für Treibhäuser per □Meter-Fläche	„	0.25
7. Für Gartenbesprengung per □Meter	„	0.03
8. Für Straßenbesprengung per Sprenghahn	„	10.00
9. Für jeden Wagen (ausgenommen Lastwagen)	„	3.00
10. Für jedes Stück Pferde, Rindvieh zc.	„	3.00
11. Für einen Feuerhahn (nur wo sonst kein Verbrauch ist)	„	6.00
für jeden folgenden	„	2.00

In denjenigen Gebäuden, welche das Wasser für den Hausbedarf aus dem städt. Wasserwerke entnehmen, sind die Feuerhähne frei.

12. Fontainen: von 1m/m Caliber 6 *M.*, von 2m/m 12 *M.*, von 3m/m 24 *M.*, von 4m/m 36 *M.* von 5m/m 48 *M.*; bei höherem Caliber erfolgt die Abgabe nur nach Wassermesser.

13. Elevatoren für Waschküchen 12 *M.*

14. Für Neubauten und zwar:

a. für Gebäude mit Keller und Erdgeschloß 0,25 *M.* pro □Mtr. und

b. für jedes weitere Stockwerk 0,10 *M.* pro □Mtr.

15. für sonstige bauliche Zwecke pro Kubikmeter Mauerwerk 0,15 *M.*

b. Für das nach Wassermesser gelieferte Wasser, per Cubik-Meter 12 *z.*

Rabatte:

Für den Consum unter	5 000	Cub.-Mtr. p. a.	kein	Rabatt.
„ „ „ von	5 000	bis 10 000	Cub.-Mtr. p. a.	5% Rabatt.
„ „ „ „	10 000	„ 20 000	„ „ „	10% „
„ „ „ „	20 000	„ 30 000	„ „ „	15% „
„ „ „ „	30 000	„ 40 000	„ „ „	20% „
„ „ „ über	40 000	„	„ „ „	25% „

c. Wassermesser-Miethen.

An vierteljährlicher Miethe ist zu entrichten:

für einen	13 ^m /m	Wassermesser	„	2.00
„ „	20	„	„	2.50
„ „	25	„	„	3.00
„ „	30	„	„	4.00
„ „	40	„	„	5.00
„ „	50	„	„	6.00
„ „	80	„	„	9.00
„ „	100	„	„	12.00

Verfördnung.

Auf Grund des Artikels 27 der revidirten Rheinschiffahrts-Akte vom 17. Oktober 1868 und des §. 5 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird zur Sicherung und Erleichterung des Verftverkehrs für den Umfang der Oberbürgermeisterei Düsseldorf, unter Aufhebung der Verftordnung vom 5. April 1838 und der Verordnung über die Liegezeit der Schiffe vom 10. Oktober 1856 Folgendes verordnet:

I. Ausdehnung des Werftes.

Art. 1. Das Rheinwerft wird begrenzt südlich von der in den Rhein einlaufenden Auffahrtrampe, oberhalb des Privat-Dampffrahn's an der Neustadt — nördlich soweit die Uferbauten an der Holzheimer Insel fertig gestellt sind, — östlich durch die dem Werft entlang liegende Häuserreihe, resp. durch die Magazine an der Bergerallee und den, mit dem Rheine parallel laufenden Fahrweg am Hofgarten. Der Verftordnung unterliegen nicht die an ihrem Anfangs- und Endpunkte durch Tafeln bezeichneten Ufer, Wege und Moolen des fiskalischen Sicherheitshafens.

Die Zollhof-Ordnung für das Hauptsteueramt zu Düsseldorf, welche die Vorschriften über die Behandlung der zollpflichtigen Waaren bestimmt, wird durch diese Verordnung nicht berührt.

II. Polizei-Ordnung.

1. Verhalten der Schiffer.

a) Im Allgemeinen.

Art. 2. Jeder Schiffer, der mit seinem Schiffe in das Artikel 1 bezeichnete Wertgebiet gelangt, ist verpflichtet, auf Verlangen der Polizei die gesetzlichen Legitimationspapiere vorzulegen.

Art. 3. Alle Schiffer, welche mit ihren Fahrzeugen in dem Wertgebiet am Ufer anlegen oder vor Anker gehen wollen, haben dabei den speziellen Anweisungen der Polizei Folge zu leisten. Die im Wertgebiet haltenden Schiffe sind verbunden, wo es für die Vorbeifahrt anderer Schiffe und für die freie Benutzung der Werfte erforderlich ist, nach Anweisung der Polizei ab- oder beizulegen, voranzuholen oder zurückzutreiben.

Art. 4. Fahrzeuge, die nicht zum Fortschaffen von Personen oder Waaren, sondern zu Wohnungen, Güter-Niederlagen oder zu irgend anderen Anstalten gebraucht werden, dürfen nur mit besonderer Erlaubniß des Oberbürgermeisters im Gebiete des Wertes anlegen oder vor Anker gehen.

Art. 5. Auf jedem Fahrzeug über 100 Centner Tragfähigkeit muß die zur Handhabung desselben erforderliche Mannschaft anwesend, und der Polizei angezeigt sein, wem die Bewachung und Handhabung des Fahrzeuges aufgetragen ist.

Kleinere Fahrzeuge müssen entweder an größere, oder am Ufer befestigt sein.

Art. 6. Für Flöße sind als Landungsstellen die Uferstrecke an der Neustadt und unterhalb des Sicherheitshafens bestimmt.

Art. 7. Im Falle die Schiffer oder Floßführer den speziellen Anweisungen der Polizei nicht willig nachkommen, ist dieselbe befugt, auf Gefahr und Kosten der Schiffer, Schiffs- oder Floßbesitzer, die Fahrzeuge oder Flöße auf andere Stellen legen oder dieselben ganz aus dem Wertgebiete entfernen zu lassen. Außerdem sollen die Zuwiderhandelnden gerichtlich verfolgt werden.

Art. 8. Jedes Fahrzeug soll für sich, entweder an Anker oder an Schwimmpfählen, Mehrpfählen oder Ringen befestigt sein. Nur beim Anlanden ist es gestattet, ein Tau an anderen gutgemehrten Schiffen zu befestigen. Es ist verboten, das Mehrseil oder die Mehrkette eines anderen Fahrzeuges zu lösen, es geschehe denn nach Anweisung der Polizei oder in Nothfällen nach vorheriger Benachrichtigung der Mannschaft des betreffenden Fahrzeuges.

Art. 9. Fahrzeuge mit einer Ladungsfähigkeit von mehr als 200 Centner sollen mittelst Seilen vorangezogen werden; es ist verboten, sie mit Haken und Stangen fortzustoßen.

Art. 10. Kein Fahrzeug darf so gelegt werden, daß es die Bewegung anderer hindert, namentlich darf kein Schiff neben den Landungsbrücken der Dampfschiffe die An- und Abfahrt derselben stören.

Art. 11. Die am Rheinwerft haltenden Schiffe sollen die Bugspriete aufziehen und bei westlichem Winde die Segel streichen.

b) Beim Ausladen.

Art. 12. Die ankommenden Schiffe, welche im diesseitigen Wertgebiet Güter löschen oder überladen wollen, haben sich sogleich nach ihrer Ankunft auf dem Rheinwerft-Büreau anzumelden und daselbst innerhalb 24 Stunden eine von ihnen unterzeichnete Erklärung über den zu löschenden oder überzuladenden Theil der Ladung in doppelter Ausfertigung zu übergeben.

Sollten einzelne Bestandtheile der Ladung gar nicht, oder ohne Benutzung der Hafens-Anstalten resp. des städtischen Wertes ausgeladen werden, so ist dieses auf der Erklärung zu vermerken.

Ist die Ladung aus Stückgütern, welche den höchsten Wertgeldsatz entrichten, und aus Waaren, welche einem ermäßigten Wertgeldsätze unterworfen sind, gemischt, so müssen für jede der beiden Gütergattungen getrennte Erklärungen abgegeben werden.

Formulare für die Erklärungen werden auf dem Rheinwerft-Büreau ausgegeben, woselbst auch auf Wunsch des Schiffers die Ausfertigung der Meldezettel kostenfrei erfolgt.

Die Erklärungen werden auf dem Rheinwerft-Büreau in die dazu bestimmten Register eingetragen und mit einer fortlaufenden Nummer versehen; das Duplicat der Erklärung, mit der Quittung des Wertgeld-Empfängers über die gezahlten Gebühren versehen, erhält der Schiffer zurück, und dient daselbe zugleich als Erlaubnißkarte zur Ausladung. Vor Entrichtung der Wertgebühren darf mit der Ausladung nicht begonnen werden.

Läßt sich das zu entladende Quantum vor der vollständigen Löschung nicht definitiv festsetzen, so hat der Schiffer einen, durch den Oberkrahnenmeister zu bestimmenden Betrag zu deponiren.

Sollten Stückgüter vermittelst der Krane entladen werden, so hat der Schiffer außer obiger Erklärung eine Ladeliste, in welcher jedes Kolli nach Zeichen, Nummer, Gewicht und Inhalt spezifizirt ist, im Rheinwerft-Büreau vorzulegen.

Art. 13. Die Anweisung und Erlaubniß zum Löschen erfolgt nach der Reihenfolge der Anmeldung, sofern der Raum das gleichzeitige Entladen nicht ausführbar macht. Von dieser Reihenfolge darf nur in dringenden Fällen abgegangen werden.

Die an einen Krane gemiesenen Schiffe müssen an denselben, sobald er frei geworden, angelegt werden. Mit der Ausladung des Schiffes ist sodann sofort zu beginnen und während der Arbeitszeit unausgesetzt fortzuführen. Zuwiderhandlungen Seitens der Schiffsführer ziehen Zurücksetzung in der Reihenfolge nach sich.

Die Führer der an den Krane anlegenden Schiffe haben dafür zu sorgen, daß eine hinreichende Anzahl von Leuten zum Heranziehen und Anschlagen der Waaren vorhanden sind.

Auch beim Ausladen der Kolligüter und Holz, wenn hierzu ein Krahn nicht benutzt wird, sind die Schiffer verpflichtet, der Größe der Ladung entsprechend, Gütleistung auf dem Schiffe zu stellen.

Beim Auskrahnen schwerer Kolli sind die Schiffer gehalten, sobald die Last so hoch gewunden ist, daß sie außerhalb des Schiffes hängt, auf Verlangen des Krahnmeisters ihr Fahrzeug vom Ufer soweit abzulegen, daß sich dasselbe außerhalb der Falllinie der Last befindet.

Die dieser Bestimmung zuwiderhandelnden Schiffer sind für etwa entstehenden Schaden allein verantwortlich; auch sind die Krahnmeister ermächtigt, die Fahrzeuge auf Gefahr und Kosten des Schiffers vom Krahn entfernen zu lassen.

c. Beim Einladen.

Art. 14. Wenn ein Schiffer im Werftgebiet zu Düsseldorf Güter in sein Schiff laden will, so hat er sich dieserhalb auf dem Rheinwerft-Büreau zu melden. Bevor dieses geschehen, darf mit der Einladung nicht begonnen werden. Die Rheinwerft-Polizeibeamten weisen alsdann jedem Schiffer die Einladestelle speziell an.

Haben mehrere Schiffer zum Einladen an derselben Stelle sich gemeldet, so hat der zuerst angemeldete den Vorzug und die übrigen müssen ihm Platz machen. Ist indessen mit der Einladung einmal begonnen, so muß mit derselben unausgesetzt fortgefahren werden. Unterbrechung in der Zufuhr der Güter oder in der Einladung selbst, welche länger als eine halbe Stunde andauern, ziehen die Zurückweisung aus der Reihenfolge nach sich.

Art. 15. Von allen zur Verladung mit dem städtischen Krahn bestimmten Waaren haben die Versender eine Stückzahl, Zeichen, Nummer, Waarengattung und Gewicht der zu versendenden Kolli enthaltende Erklärung (Kolli-Briefchen) auf dem Rheinwerft-Büreau zu übergeben. Die Kolli-Briefchen erhält der Schiffer, um dieselben dem Krahnmeister, welcher danach die Labeliste auszustellen hat, auszuhandigen. Für die Entrichtung des Krahngeldes ist Sicherheit zu stellen.

Bei Gütern, welche ohne Anwendung des Krahnens eingeladen werden, hat der Schiffer nach vollendeter Einladung eine Einlabeliste über Gattung und Gewicht der Ladung auf dem Rheinwerft-Büreau abzugeben.

Güter, welche einem Schiffer angewiesen, aber nicht verladen worden sind, müssen in gleicher Weise vor dem Ladeschlusse des Schiffes durch Abschreibebriefchen wieder abgemeldet werden.

Ist die Ladung aus Stückgütern und aus den im Tarif benannten Waaren gemischt, oder soll sie an verschiedenen Einladestellen übernommen werden, so daß die Ermittlung derselben mehreren Beamten obliegen würde, so ist für jeden dieser Beamten (Krahnmeister und Werftaufseher) eine besondere Erklärung abzugeben.

d. Abfahrt der Schiffe.

Art. 16. Kein Schiff, welches am hiesigen Werft ein- oder ausgeladen hat, darf das Werft verlassen, bevor der Schiffsführer deshalb auf dem Rheinwerft-Büreau Anzeige gemacht hat.

e. Besondere Vorschriften.

Art. 17. Von der Befolgung der in den Artikeln 13 bis 17 enthaltenden Vorschriften sind die Dampfboote, welche den regelmäßigen Dienst eingerichtet haben, deren Agenten die Werftgebühren auf monatliche Zahlung kreditirt sind und wenn dieselben sich der städtischen Krahn zur Verladung nicht bedienen, entbunden, bleiben jedoch hinsichtlich der aus- und einzuladenden Güter und der von denselben zu entrichtenden Werftgebühren der Kontrolle der Werftbeamten, denen sie auf Erfordern ihre Bücher vorzulegen haben, unterworfen.

2. Sicherung der Waaren.

a. Beim Aus- und Einladen.

Art. 18. Die Schiffer sind gehalten, den Beziehern von Waaren vor der Ausladung die über dieselben lautenden Frachtbriefe vorzuzeigen.

Für gute Bedeckung der Waaren auf den ungeschützten Theilen des Werftes bleibt der Schiffer 24 Stunden nach der Ausladung verantwortlich. Auch bei Uebernahme einzuladender Güter hat der Schiffer dieselbe Verpflichtung in Betreff der Bedeckung, so weit hierzu seine verfügbaren Decken reichen.

Art. 19. Keine zur Verladung bestimmte Waare darf von dem Schiffer, bevor er eine Einladeerlaubnis erhalten hat, eingeladen, noch vor der Uebergabe des im Artikel 16 erwähnten Kolli-Briefchens an den Krahnmeister, auf das Werft niedergelegt, oder wenn sie aus einem Schiff ausgeladen werden, von der Ausladestelle weggeschafft werden.

Güter, welche ohne Anwendung der Krahn eingeladen werden, dürfen nur mit Genehmigung der städtischen Verwaltung länger als 36 Stunden auf dem Werfte liegen.

Nach vollendeter Ausladung eines Schiffes, oder nachdem sie landwärts auf das Werft gebracht sind, dürfen Güter nur 36 Stunden auf denselben liegen.

Nach Verlauf dieser Frist können sie auf Anordnung des Oberkrahnenmeisters und auf Gefahr und Kosten desjenigen, dem die Verfügung darüber zusteht, in ein öffentliches Lagerhaus gebracht werden. Wird die Lagerung von Gütern auf dem Rheinwerfte über die vorstehend festgesetzte Zeit gestattet, so ist von den gelagerten Gegenständen Werftlagergeld zu entrichten.

b. Bewachung des Werftes.

Art. 20. Eine nächtliche Bewachung findet nur hinsichtlich des Zollhofes statt; auf den Werften des freien Verkehrs hat ein Jeder für die Bewachung seiner Güter selbst zu sorgen.

3. Beschleunigung der Abfertigung.

Art. 21. Die Ein- und Ausladung vermittelt der Krahn findet nur durch die städtischen Krahnarbeiter statt, ebenso die Verwiegung von Gütern auf den städtischen Waagen.

Die Arbeitsstunden der Krakenmeister und Arbeiter im Zollhofs richten sich nach den Dienststunden der Zollabfertigungsbeamten; für den freien Verkehr sind dieselben festgesetzt; für die Monate Januar, Februar, November und December von Morgens 7 bis Abends 5 Uhr mit Ausnahme der Ruhestunde von 12—1 Uhr, für die Monate März, April, September und Oktober von Morgens 6 bis Abends 7 Uhr mit Ausnahme der gleichen Ruhestunde; für die Monate Mai bis inkl. August von Morgens 6 bis Abends 8 Uhr mit Ausnahme der Ruhestunden von 12—2 Uhr Mittags. In dringenden Fällen kann der Oberkrakenmeister diese Arbeitsstunden verlängern.

4. Allgemeine polizeiliche Vorschriften.

Art. 22. Es ist verboten, im Werftgebiet Kehrlicht, Mische, überhaupt Senkstoff aller Art (mit alleiniger Ausnahme des Rußes der Dampfboote) ins Wasser zu werfen, oder in demselben Steine, Pfähle, oder andere harte Gegenstände ohne Bewilligung der Polizei anzubringen.

Art. 23. Auf sämtliche Werfte dürfen unter Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen speziellen Vorschriften nur Waaren, welche für die Verladung bestimmt sind, andere Gegenstände dagegen nur mit jedesmal besonders einzuholender Erlaubniß der Polizei niedergelegt werden.

Das Fischen vom Werft aus, sowie jede Verunreinigung ist untersagt.

Art. 24. Es ist verboten, auf den Schiffen oder auf den Werften Theer oder Pech zu kochen, auf den Werften Feuer anzumachen, Werkstätten zu errichten oder Rachen auf dieselben auszufleisen. Bei geeigneter Witterung wird die Rheinpolizei zum Pech- und Theerkochen, sowie zur Ausbesserung einzelner Schiffstheile angemessene Plätze anzuweisen.

Art. 25. Das Schießen und Abbrennen von Feuerwerk im Werftgebiet ohne polizeiliche Erlaubniß ist verboten. Giftige, entzündliche oder ätzende Stoffe dürfen nur nach vorheriger Besichtigung durch die Polizei und unter deren spezieller Anweisung, sowie unter Beobachtung der besonders erlassenen polizeilichen Vorschriften auf die Werfte gelegt oder eingeladen werden.

III. Gebühren-Ordnung.

1. Art der Gebühren.

Art. 26. An Gebühren werden erhoben im ganzen Bereich des hiesigen Werftgebietes inkl. des Zollhofes und des Sicherheitshafens:

a. Werftgeld, b. Kraken- und Waagegeld, c. Waagegeld, d. Aufsetzgebühren, e. Werftlagergeld, nach dem durch Beschluß der Stadtvorordneten-Versammlung festgesetzten und von der königlichen Regierung genehmigten Tarif, und insoweit als von den Anstalten wirklich Gebrauch gemacht wird.

2. Erhebung der Gebühren.

Art. 27. Die Zahlung der Gebühren ist, nach Feststellung der Beträge durch den Oberkrakenmeister, an die Stadtkasse zu leisten.

Art. 28. Den Kraken- und Waagemeistern, den Gehülfen derselben und den Kraken- und Waagearbeitern ist es untersagt, irgend eine Zahlung oder Abgabe unter Benennung von Hafengebühren einzuziehen oder anzunehmen.

Sämmtliche Werftbeamte sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß die vorgeschriebenen Erklärungen richtig abgegeben und die festgesetzten Gebühren gehörig erhoben werden; sie sind ebenfalls verpflichtet, wenn der Gegenstand nicht zu ihrem unmittelbaren Wirkungskreise gehört, Unrichtigkeiten oder Unterschleife zu verhüten, oder bei dem Oberkrakenmeister respektive bei der Stadtverwaltung zur Anzeige zu bringen.

3. Verantwortlichkeit der Stadt.

Art. 29. Nur für diejenigen Beschädigungen, welche die Waaren durch mangelhafte Beschaffenheit der Hebenwerke, oder durch die Schuld der städtischen Werftbeamten und Arbeiter bei den Werften erleiden, ist die Stadt, jedoch mit Ausnahme des im Artikel 14 gedachten Falles, Ersatz zu leisten verpflichtet. Der von der Stadt gegen den schuldigen Beamten oder Arbeiter event. zu nehmende Regreß darf die Leistung dieser Entschädigung an den Eigenthümer resp. den Beschädigten nicht verzögern.

4. Strafbestimmungen.

Art. 30. Defraudationen rücksichtlich der Werft- u. c. Gebühren unterliegen der gerichtlichen Verfolgung und Bestrafung nach Maßgabe der bestehenden Gesetze.

Jede Uebertretung der übrigen Bestimmungen der Artikel 2 bis 30 einschließlich dieser Verordnung wird, falls sie nicht in den Gesetzen mit höherer Strafe bedroht ist, mit einer Geldbuße von 3—15 Mark oder mit verhältnismäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

IV. Bestimmungen über die Liegezeit der Schiffe.

Für die hier ankommenden beschränkten Schiffe treten in Ermangelung besonderer Verträge zwischen den Partheien folgende Ausladebestimmungen in Kraft:

Art. 31. Jeder Waaren-Empfänger hat das Recht, die nachstehend angegebene Frist zum Ausladen in Anspruch zu nehmen, ohne dafür eine Entschädigung an den Schiffer zu leisten. Die Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf die nach Ankunft des Schiffes stattgefundene Zustellung des Frachtbriefes folgt. Ueber diese Zustellung kann der Schiffer Bescheinigung verlangen. Bei Empfängern, die hier keinen bekannten Wohnsitz haben, vertritt die Deklaration auf dem Werftbureau die Zustellung des Frachtbriefes. Die Frist wird berechnet nach dem Gesamt-Quantum der Waaren, welche sich in der Ladung befinden und nach Ausweis der Schiffspapiere für Düsseldorf oder an Ordre bestimmt sind.

Art. 32. Jeder ankommende Schiffer, dessen für das hiesige Werft bestimmte Ladung mehr als 1000 Centner beträgt, hat dem Waaren-Empfänger zwei freie Liegetage zu gewähren.

Nach Ablauf dieser Liegetage ist mit der Empfangnahme zu beginnen und fortzufahren, so daß auf jeden alsdann folgenden Tag 600 Centner durchschnittlich berechnet werden.

Es werden als Ausladetage nicht mitgerechnet und es geben als solche zu keiner Vergütung Veranlassung:

- a. die Sonn- und Feiertage;
- b. die Tage, an denen die Ladestellen in Folge höherer Gewalt nicht haben benutzt werden können;
- c. die Tage, an welchen der Schiffer der Aufforderung des Empfängers oder der Rheinwerft-Polizeibeamten, sich an die ihm angewiesene Stelle zu legen, nicht nachgekommen ist;
- d. die Tage, an welchen der Schiffer vor dem Beginne der Ausladung Waaren für Andere gelöscht oder die begonnene Ausladung willkürlich unterbrochen hat.

Der Empfänger hat das Recht, auch während der Liegetage mit der Ausladung zu beginnen; er ist verpflichtet, dieselbe alsdann früher zu beendigen, als wenn sie nach Schluß der Liegetage vorgenommen worden wäre.

Art. 33. Der Empfänger ist verpflichtet, auch früher als in der festgesetzten Frist die benannten Gegenstände ausladen zu lassen, wenn dies nach dem Gutachten der Sachverständigen wegen der Löschung anderer Waaren oder für die Instandhaltung des Schiffes nöthig ist. Auf das Ersuchen des Schiffers wird von dem Oberkrahnenmeister ein kurzer Termin zur Untersuchung des Schiffes anberaumt und der Empfänger von demselben benachrichtigt. Der Empfänger und der Schiffer bezeichnen jeder einen Sachverständigen, der Oberkrahnenmeister den dritten. Das Urtheil des Letzteren entscheidet, wenn einer der beiden andern Sachverständigen im Termine nicht bezeichnet ist oder nicht erscheint. Hält die Mehrzahl der Sachverständigen die beantragte Ausladung für nöthig, so giebt sie darüber auf dem Rheinwerftbureau eine Erklärung ab, die dem Schiffer zugestellt wird. Auf Grund derselben kann der Schiffer am folgenden Tage die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Empfängers ausladen und mit Zustimmung des Oberkrahnenmeisters in ein Lagerhaus bringen lassen.

Art. 34. Entsteht zwischen mehreren Empfängern Uneinigkeit darüber, welche Partie zuerst in Angriff genommen werden müsse, damit die übrigen Parteen innerhalb der festgesetzten Frist ausgeladen werden können, dann entscheidet der Oberkrahnenmeister.

Art. 35. Der Schiffer ist gehalten, auf Verlangen des Empfängers die Ausladung in so vielen Gelegen zuzulassen, als die Beschaffenheit der Ladung, die vorhandenen Arbeitskräfte und eine gehörige Aufsicht über die Richtigkeit der Ausladung gestatten.

Art. 36. Wenn von mehreren Empfängern die gleichzeitige Ausladung verschiedener Parteen verlangt wird, ohne daß für jede Partie ein besonderes Gelege eingerichtet werden kann, so hat zunächst die in Angriff genommene, nicht willkürlich verlassene Partie, hiernach diejenige Partie, welche wegen der Beschaffenheit der Ladung oder der Instandhaltung des Schiffes zuerst gelöscht werden muß, und endlich, wenn hierin kein Unterschied besteht, die zuletzt eingeladene Partie den Vorzug. Bei Streitigkeiten entscheidet auf das Anrufen einer der Parteen der Oberkrahnenmeister über die Anzahl der einzurichtenden Gelege und über die Reihenfolge der Ausladung.

Art. 37. Bei Gütern, die nur vermittelst Krahnen ausgeladen werden können, beginnt die Ausladefrist an dem Tage, an welchem der Krahnen für den betreffenden Empfänger disponibel gestellt wird.

Art. 38. Vorstehende Bestimmungen sind auch für die Befrachtung der Schiffe maßgebend.

Art. 39. Für die nach dem Schlusse der im Artikel 33 festgesetzten Tage nicht vollständig gelöschte Ladung tritt mit dem folgenden Tage die Verpflichtung des Empfängers zur Entschädigung des Schiffers ein. Die Entschädigung wird berechnet nach der Ladungsfähigkeit des Schiffes und beträgt:

bis zu 400 Centner	9,00	Mark
„ „ 1500	10,00	„
„ „ 2000	12,00	„
„ „ 2500	14,00	„
„ „ 3000	15,00	„
„ „ 3500	16,50	„
„ „ 4000	18,00	„

und sofort für je 500 Centner 1,50 Mark mehr für jeden Tag ohne Ausnahme, der alsdann nicht vollendeten Entladung. Verschiedenen Empfängern gehörige Parteen tragen zu der Entschädigung nach dem Verhältnis ihres ursprünglichen Quantums bei.

Art. 40. Nachdem die Frist mit Entschädigung so lange gedauert hat, wie die im Artikel 33 festgesetzte Frist ohne Entschädigung, hat der Schiffer das Recht, die Gegenstände auf Gefahr und Kosten des Empfängers ausladen und in ein Lagerhaus bringen zu lassen.

V. Zusätzliche Bestimmung.

Art. 41. Der Hebekrahn Nr. IV (auf der Dammstraße) dient bis auf Widerruf vorzugsweise für die Ueberladung der Güter aus dem Schiff auf den Eisenbahnwagen oder umgekehrt. — Das Vorrecht der Krahnen-Benutzung für Eisenbahngüter beginnt mit dem Eintreffen des Waggons auf dem Schienengeleise der Dammstraße.

Die gegenwärtige Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. März 1885.

Für den Oberbürgermeister. Der Beigeordnete: Thissen.

Genehmigt durch Verfügung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. August 1885. (J.-Nr. 1453 St. B. Ib.)

Für den Oberbürgermeister. Der Beigeordnete: Thissen.

Auszug aus der Polizeiverordnung, betr. das Reinigen der Schornsteine.

§. 1. Die Kehrbezirke der Oberbürgermeisterei sind eingetheilt:

- I. Kehrbezirk: Stadt innerhalb der Gräben.
- II. Kehrbezirk: Nördlicher Stadttheil außerhalb der Gräben vom Flingerthor bis Grafenberg, eingeschlossen die Häuser der nördlichen Seite der Schadow-, Wehrhahn-, Grafenbergerstraße und Chaussee mit Düsselthal, Mörsenbroid, Derendorf und Golzheim.
- III. Kehrbezirk: Stadttheil außerhalb der Gräben, einschließlich des Bergisch-Märkischen- und Cöln-Mindener-Bahnhofes, nördliche Seite der Erkratherstraße incl. Grafenberg, Flingern und die Häuser der südlichen Seite der Grafenberger-Chaussee, Grafenberger-, Wehrhahn- und Schadowstraße.
- IV. Kehrbezirk: Stadttheil außerhalb der Gräben, südlich der Bahnhöfe, des Koppelweges und der Erkratherstraße incl. Neustadt, Vilk, Hamm, Flehe, Bolmerswerth, Oberbül, Stoffeln und Bierenfeld.*)

§. 4. Die Schornsteinfegermeister sind verpflichtet, die Reinigung der Schornsteine 2c. nach den bestehenden oder noch zu erlassenden Vorschriften zu bewirken und alle zu ihrer Kenntniß gelangenden feuergefährlichen und polizeiwidrigen Anlagen der Polizeibehörde ungesäumt zur Anzeige zu bringen.

§. 5. Den Einwohnern seines Bezirks hat der Schornsteinfegermeister am Tage vorher bekannt zu machen, wann er die Reinigung der Schornsteine des Hauses vorzunehmen beabsichtigt. Muß die Reinigung auf Wunsch des Hauseigenthümers oder Miethers zu einer andern als der vereinbarten Zeit erfolgen, ist der Schornsteinfegermeister berechtigt, für die Zeitverräumniß eine Vergütung von 20 Pfg. zu fordern.

§. 6. Küchenschornsteine müssen jährlich drei Mal, gewöhnliche Hauschornsteine zwei Mal im Jahre gereinigt werden. Bäcker, Brauer, Sieber, Mälzer auf der Esse, Branntweinbrenner müssen die zu ihrem Gewerbe dienenden Schornsteine wenigstens alle zwei Monate und Inhaber von Dampfmaschinen ihre zugehörigen Schornsteine jeden Monat reinigen lassen.

Für andere Feuerungen besonderer Art, z. B. wo mehrere Küchen mit einem Schornstein in Verbindung stehen, kann die Polizeibehörde, wenn solches nöthig erscheint, kürzere Fristen für Reinigung bestimmen.

Bei Schornsteinen, welche von 2 Häusern gemeinschaftlich benutzt werden, ist jeder Hausbesitzer verpflichtet, die Reinigung von seinem Hause aus, zu gestatten.

Bei Differenzen entscheidet nöthigenfalls die Polizeibehörde.

§. 7. Die Schornsteinfeger sind nicht verpflichtet, den Ruß, nachdem solcher in die dafür bestimmten Gefäße gebracht ist, aus den Häusern zu schaffen.

§. 8. Für das Reinigen der Schornsteine ist von dem Hauseigenthümer oder Hauptmiether an den Schornsteinfegermeister zu zahlen:

1. Für das Reinigen eines durch 4 Stockwerke gehenden Schornsteines	50 Pfg.
2. " " " " " 3 " " " "	40 "
3. " " " " " 2 " " " "	30 "
4. " " " " " 1 Stockwerk " " " "	20 "
5. " " " " " Kamins einer Dampfmaschine	40 "
6. Für Schornsteine von Dampfmaschinen, deren Reinigung an Sonn- und Feiertagen verlangt wird, findet bezüglich der Gebühren freie Vereinbarung statt.	
7. Für die auf Verlangen verrichtete Reinigung einer Ofenröhre oder der Röhre eines Küchenheerdes	20 "

Außer diesen Sätzen darf nichts gefordert und namentlich auch kein Trinkgeld erbeten werden.

§. 9. Alle vorstehend aufgeführten Verpflichtungen gelten auch für die Gehülfen der Schornsteinfegermeister und sind Letztere für die Zuwiderhandlungen ihrer Gehülfen verantwortlich.

§. 10. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung durch die Schornsteinfegermeister werden im Disciplinarwege geahndet.

Jede Uebertretung des §. 6 dieser Verordnung durch Hauseigenthümer oder Miether wird mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

*) Die Namen und Wohnungen derselben siehe im Verzeichniß Gewerbetreibender unter Schornsteinfeger.

Botenfuhren von Düsseldorf nach:

- Benrath durch Ehefrau Johann Bender, Flingerstraße 12, täglich.
 Biderich durch Franz Dupont, Oststraße 143, täglich.
 Crefeld durch Franz Dupont, Bergerstraße 3 und Oststraße 143, täglich.
 Eller und Unterbach durch Heinrich Jordan, Flingerstraße 39, Samstags.
 Gerresheim durch Heinrich Esser, Flingerstraße 39, täglich.
 Gerresheim durch August Kürten und Wittwe Maassen, Volkerstraße 18.
 Gerresheim durch Anton Broich, Bergerstraße 3, täglich.
 Haan durch Wilhelm Spidernagel, Flingerstraße 39, Dienstags und Freitags.
 Haan durch Jof. Cremer, Flingerstraße 41, Dienstags und Freitags.
 Heiligenhaus durch August Baj, Bergerstraße 3, Mittwochs und Samstags. Oststraße 143 Samstags.
 Hilden durch Friedrich von Bouwert, Flingerstraße 39, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
 Hilden durch Wittwe Kühn, Oststraße 143, Montags, Mittwochs und Freitags.

Hilden durch Herm. Lange, Oststraße 143, Dienstags und Freitags.
 Hilden, Ohligs und Solingen durch Carl Perpet, Oststraße 143, Montags, Mittwochs und Freitags.
 Kaiserswerth durch Wittve Anton Kutschinsky, Flingerstraße 39, Oststraße 143 und Kaiserstraße 30, täglich.
 Langenfeld durch Frau Volbach, Markt 10.
 Mettmann durch Schüller, Burgplatz 18, Freitags.
 Neuß durch Wittve Clemens Berger, Flingerstraße 49, täglich.
 Neuß durch Jakob Hahn, Flingerstraße 39 und Oststraße 151, täglich.
 Neuß durch Alex Schiffer, Oststraße 143 und Bergerstraße 3, täglich.
 Ohligs und Solingen durch Wittve Kühn, Oststraße 143, Montags, Mittwochs und Freitags.
 Ohligs und Solingen durch Wilhelm Kühnen, Neustraße 22, Montags, Mittwochs und Freitags.
 Ohligs und Solingen durch August Schunacher, Flingerstraße 39, Montags, Mittwochs und Freitags.
 Ratingen durch Anton Schwaab, Flingerstraße 39 und Oststraße 143, täglich.
 Ratingen durch Franz Bollheim, Flingerstraße 17, täglich.
 Ratingen durch Anton Schwaab, Flingerstraße 42, täglich.
 Ratingen durch Josef Strässer, Flingerstraße 49, täglich.
 Reusrath durch Wittve C. Lindlar, Flingerstraße 12, Samstags.
 Urdenbach durch Peter Odenthal, Kurzstraße 11, Dienstags, Donnerstags und Samstags.
 Welbert durch August Bay, Bergerstraße 3, Mittwochs und Samstags.
 Wülfrath durch Wilhelm Thüner, Flingerstraße 39, Freitags.



